



Haushaltssatzung

des Landkreises Uckermark für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages vom 22.04.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	327.123.183 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	329.058.862 EUR
außerordentlichen Erträge auf	150.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	20.000 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	332.691.128 EUR
Auszahlungen auf	348.517.995 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	321.162.324 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	333.358.240 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	11.270.289 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	14.286.055 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	258.515 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	873.700 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite gemäß § 76 BbgKVerf wird auf 54.358.700 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 2.465.100 EUR festgesetzt.



§ 4

1. Die Kreisumlage nach § 130 BbgKVerf wird auf einheitlich 46,75 v. H. der für die Städte und Gemeinden des Landkreises Uckermark für das Haushaltsjahr 2009 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
2. Die Festsetzung der von den Städten und Gemeinden zu entrichtenden Kreisumlage erfolgt mittels Heranziehungsbescheid.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 300.000,00 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf 50.000,00 EUR festgesetzt. Überschreitungen unter 50,00 EUR bedürfen keiner Zustimmung. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, zu deren Leistung die Kämmerin die Zustimmung erteilt hat, sind dem Kreistag quartalsweise frühestmöglich zum nächsten Kreistag laut Terminplan vorzulegen.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei
 - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 2 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen, d. h. um 6.581.000 EUR, festgesetzt,
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen in Höhe von 1 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen, d. h. in Höhe von 3.291.000 EUR, festgesetzt. Für bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche investive Einzelauszahlungen gilt eine Wertgrenze in Höhe von 300.000 €.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2012 noch nicht wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen werden bei der Ausführung des Haushaltsplanes weiterhin umgesetzt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 09.09.2009 unter Aktenzeichen III/2-353-32/73 durch das Ministerium des Innern erteilt.

Auf der Grundlage von § 67 (5) BbgKVerf kann jedermann in die Haushaltssatzung 2009 und das Haushaltssicherungskonzept 2008 – 2012 Einsicht nehmen.

Prenzlau, den 17.09.2009

gez. Klemens Schmitz
Landrat

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark, 16. Jahrgang, Nr. 9, Prenzlau, den 30. September 2009.